

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Nach Unionsrecht sind alle großen und alle börsennotierten Unternehmen (mit Ausnahme börsennotierter Kleinstunternehmen) verpflichtet, Informationen über die Risiken und Chancen, die sich aus sozialen und ökologischen Sachverhalten ergeben, sowie die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Mensch und Umwelt offen zu legen. Dies hilft Anlegern, Organisationen, Verbrauchern und anderen Interessensträgern, die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen im Rahmen des europäischen Grünen Deals zu bewerten.

Große Unternehmen sind Gesellschaften mit einem Umsatz von mind. EUR 40.000.000, einer Bilanzsumme von mind. EUR 20.000.000 und mind. 250 Mitarbeitern im Jahresdurchschnitt, wobei zwei dieser Kriterien zwei Jahre erfüllt sein müssen, damit die Rechtsfolgen ausgelöst werden.

Um der Berichterstattung Rechnung zu tragen, erlässt die Kommission nun gemeinsame Standards im Einklang mit der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD). In diesen Standards (ESRS) ist vorgesehen, wie die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erfolgen hat.

Dieses Regelwerk folgt dem Grundsatz der "doppelten Wesentlichkeit". Dies bedeutet, dass die Unternehmen Informationen sowohl zu ihren Auswirkungen *auf Mensch und Umwelt* als auch dazu bereitstellen, welche finanziellen Risiken und Chancen soziale und ökologische Fragen sich *für das Unternehmen* ergeben.

Insgesamt gibt es nun zwölf ESRS, die beispielsweise Themen wie Klimawandel, Umweltverschmutzung, Ökosysteme und eigene Arbeitskräfte und jene in der Wertschöpfungskette sowie Unternehmenspolitik behandeln.

Folgender Zeitplan liegt vor:

- Berichterstattung ab dem Geschäftsjahr 2024 beginnend: Große börsennotierte Unternehmen, große Banken und Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten sowie große börsennotierte Nicht-EU-Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten: Die erste Nachhaltigkeitserklärung ist somit 2025 zu veröffentlichen.
- Berichterstattung ab dem Geschäftsjahr 2025 beginnend: Sonstige große Unternehmen einschließlich anderer großer börsennotierten Nicht-EU-Unternehmen. Die erste Nachhaltigkeitserklärung ist somit 2026 zu veröffentlichen.
- Berichterstattung ab dem Geschäftsjahr 2026 beginnend: börsennotierte KMUs, einschließlich börsennotierter Nicht-EU-KMUs. Die erste Nachhaltigkeitserklärung ist 2027 zu veröffentlichen.



Die Rechnungslegungsrichtlinie enthält (mit Ausnahme börsennotierter KMUs) keine neuen Berichtspflichten für kleinere und mittlere Unternehmen. Zu beachten ist allerdings, dass möglicherweise oben aufgezählte Geschäftspartner von KMUs Informationen verlangen könnten, die wiederum für deren Berichterstattung notwendig ist. Somit sollten sich auch diese nichtberichtspflichtigen Unternehmen dahingehend fit machen.

Mit der neuen EU-Richtlinie wird erstmals nicht nur die Erstellung, sondern auch eine verpflichtende Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattungen eingeführt.

Wir empfehlen daher, sich rechtzeitig darauf vorzubereiten und dahingehend die erforderlichen Informationen zu sammeln.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihr Dr. Denk Wirtschafts-Prüfungs Team